



Forum Informationsfreiheit  
ZVR 796723786  
Kirchbergg. 7/8, 1070 Wien  
informationsfreiheit.at  
office@transparenzgesetz.at

GZ: BMWFW-56.205/0049-C1/2/2014

An  
das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
das Präsidium des Nationalrats

Wien, 25.3.2015

**Betreff: Novelle des Informationsweiterverwendungsgesetzes – IWG 2005 (4/SN-90/ME)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Forum Informationsfreiheit nimmt zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) wie folgt Stellung:

**Hintergrund**

Das Forum Informationsfreiheit setzt sich seit dem Jahr 2013 für die Öffnung von Politik und Verwaltung ein.

- Mit unserer Initiative <http://transparenzgesetz.at> setzen wir uns für die Abschaffung des Amtsgeheimnisses und die Einführung eines internationalen Standards entsprechenden Rechts auf Informationsfreiheit ein, das BürgerInnen effektiven, zeitnahen, unbürokratischen und kostenlosen Zugang zu öffentlichen Informationen ermöglicht.
- Über unsere Plattform <http://fragdenstaat.at> können BürgerInnen einfach und unbürokratisch Anfragen an Behörden nach dem Auskunftspflichtgesetz sowie anderen relevanten Regelungen stellen, die gesamte Kommunikation inklusive von Behörden in der Beantwortung herausgegebenen Dokumente können NutzerInnen für die Öffentlichkeit zugänglich machen.
- Mit unserem Projekt <http://parteispenden.at> versuchen wir, alle verfügbaren Informationen rund um das Thema Parteienfinanzierung zu analysieren und bürgerInnenfreundlich aufzubereiten. Bislang werden von der öffentlichen Hand keinerlei Daten in Bezug auf Parteienfinanzierung in maschinenlesbaren Formaten veröffentlicht.

Unsere Erfahrung zeigt, dass derzeit viele Daten und Informationen von öffentlichen Stellen in nicht-maschinenlesbaren Dateiformaten veröffentlicht werden (etwa als PDF-Dateien), obwohl diese behördenintern oft in einem maschinenlesbaren Format vorhanden sind. Nicht-maschinenlesbare Dateien sind in der Regel nur schwer über Suchmaschinen zu finden und

können nur mit großem manuellem Aufwand analysiert und weiterverwendet werden. Deshalb geht viel vom Mehrwert so veröffentlichter Informationen verloren. Auch ist die Qualität etwa von Finanz-Daten, die in nicht-maschinenlesbarem Format veröffentlicht werden, oft schlechter als von Daten, die etwa im offenen .CSV-Format veröffentlicht werden, weil beim Bearbeiten mit Tabellenverarbeitungs-Software Tipp- und Rechenfehler schnell offensichtlich werden.

Grundsätzlich begrüßt das Forum Informationsfreiheit die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI). Die Novellierung des Informationsweiterverwendungsgesetzes ist ein Schritt hin zu mehr Offenheit und Bürgernähe. Jedoch sind insbesondere auf Bundesebene – bislang werden gerade einmal 20 Datensätze in offenen Formaten von Ministerien auf <http://data.gv.at> veröffentlicht – weitergehende Anstrengungen und Ressourcen nötig, um eine Öffnung der Verwaltung in der Praxis sicherzustellen.

### **Lizenz**

Die EU-Richtlinie empfiehlt Mitgliedsstaaten, offene Lizenzen bei der Veröffentlichung von Informationen anzuwenden, die eine freie Verarbeitung und Nutzung für kommerzielle wie nicht-kommerzielle Zwecke ausdrücklich erlauben. Solche offenen Lizenzen sollen von den Mitgliedstaaten nach Wunsch der EU gefördert werden, und letztendlich überall in der Union zur gängigen Praxis werden. Eine solche offene Lizenz kommt bereits bei auf <http://data.gv.at> veröffentlichten Datensätzen zum Einsatz.

§5, Abs. 1 des novellierten Gesetzes verlangt weiterhin: „Anträge auf Weiterverwendung von Dokumenten sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle, in deren Besitz sich das beantragte Dokument befindet, zu stellen.“ Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass – wie bereits in vielen anderen Ländern üblich – von öffentlichen Stellen generierte Informationen und Daten oder im Auftrag der öffentlichen Hand und mit Steuergeldern finanzierte Werke so weit als möglich unter offenen Lizenzen veröffentlicht werden, ob somit deren Mehrwert für die Gesellschaft zu maximieren.

Weiters sollten Behörden dazu angehalten werden, auf ihrer Webseite klar ausgeführte Lizenzbedingungen für die dort veröffentlichten Informationen anzuführen. So müssten NutzerInnen der Information nicht in jedem Einzelfall einen schriftlichen Antrag auf Weiterverwendung stellen – die Verwaltung würde damit entlastet und die breitere Nutzung von öffentlichen Daten angeregt.

### **Email-Kommunikation mit öffentlichen Stellen**

Mit der Änderung in §5, Abs. 1, mit der BGBl. I Nr. 5/2008, §13, Abs. 2 AVG umgesetzt wird, sollen schriftliche Anbringen nur insoweit via Email an eine Behörde geschickt werden, „als für den elektronischen Verkehr zwischen der öffentlichen Stelle und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.“

Diese Provision, die in der EU-Vorlage nicht enthalten ist, birgt die Gefahr, dass Behörden bürgerInnenfern agieren, indem sie nicht erlauben, dass das meistverwendete Protokoll für

elektronische Kommunikation – nämlich E-Mail – für die Kommunikation mit der Behörde verwendet wird.

Dies ist problematisch, wenn man das Problem der Barrierefreiheit bedenkt: für E-Mail gibt es ein großes Ökosystem von Unterstützungssoftware, zum Beispiel für sehbehinderte Bürgerinnen und Bürger. Für “modernere” Kontaktwege wie Online-Formulare (besonders, wenn diese Maßnahmen zum Schutz vor Spam treffen) ist das entsprechende Angebot an Unterstützungssoftware nicht so ausgeprägt und fehleranfälliger.

E-Mail ermöglicht außerdem die automatische Übermittlung durch Drittdienste wie das von uns betriebene [FragDenStaat.at](http://FragDenStaat.at), das Bürgerinnen und Bürger Anfragen nach den Auskunftspflichtsgesetzen erleichtert.

Dass “etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen” nur “im Internet” zu veröffentlichen sind, halten wir auch für unzureichend. Solche Beschränkungen sollten als Verordnung im Bundes- bzw. Landesgesetzblatt veröffentlicht werden, außerdem auf dem Top-Level der Webseite der jeweiligen Behörde und in einem zentralen Register auf <http://help.gv.at> oder <http://data.gv.at>.

### **Gebühren**

Das Ersetzen des bislang geltenden Vollkostenansatzes durch den Grenzkostenansatz ist für uns ein positiver Schritt.

Das Forum Informationsfreiheit vertritt die Ansicht, dass insbesondere Informationen, die für das allgemeine Verständnis und die Nachvollziehbarkeit des Handelns von Behörden sowie für die demokratische Beteiligung von BürgerInnen relevant sind, frei und kostenlos zugänglich sein sollten. Diese Ansicht entspricht auch klar dem Geist der novellierten PSI-Richtlinie.

In der Praxis wird auch eine sich am Grenzkostenansatz orientierende Gebühr die überwiegende Mehrzahl interessierter NutzerInnen von einer Weiterverwendung der Information abhalten. Fast alle BürgerInnen, die sich in Österreich zivilgesellschaftlich engagieren, machen dies ehrenamtlich, ohne jegliche finanzielle Entschädigung. Ebenso werden sich Redakteure, insbesondere freie Journalisten, in der Regel keine Gebühren für Informationszugang leisten können. Der mögliche Mehrwert von Informationen im Besitz öffentlicher Stellen würde so durch Gebührenregelungen – die wohl in vielen Fällen nur geringe Einnahmen für die jeweilige Behörde generieren – würde somit verloren gehen.

Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass durch die vorgeschlagene Gesetzesreform in der Praxis mehr Information frei verfügbar wird und nicht die in §7 Abs. 2 ausgeführten Ausnahmen vom Grenzkostenansatz für „öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken“ und für „Dokumente, für die die betreffende öffentliche Stelle ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten im

Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken“ exzessiv verwendet und zu breit ausgelegt werden, um Informationen zurückzuhalten.

### **Streitfälle**

§4, Abs. 4 der PSI-Richtlinie besagt: “Eine Entscheidung über Weiterverwendung enthält einen Hinweis auf die Rechtsbehelfe, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen, um gegen die Entscheidung vorzugehen. Zu den Rechtsbehelfen gehört die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Überprüfungsinstanz mit den entsprechenden Fachkenntnissen, wie zum Beispiel die nationale Wettbewerbsbehörde, die für den Zugang zu Dokumenten zuständige nationale Behörde oder ein nationales Gericht, deren Entscheidungen für die betreffende öffentliche Stelle bindend sind.“

Auf das Vorgehen bei Streitfällen wird im vorliegenden Gesetzesänderungsentwurf nicht eingegangen. Das Forum Informationsfreiheit vertritt die Ansicht, dass eine Informations-Kontrollbehörde diese Funktion der Streitklärung übernehmen sollte. Eine solche Stelle könnte die notwendigen Fachkenntnisse entwickeln und Behörden beratend dabei unterstützen, Dokumente in adäquaten Formaten zu veröffentlichen, und darüber hinaus sicherstellen, dass Ausnahmen im Hinblick auf Gebührenregelungen dem Sinn des Gesetzes entsprechend angewendet werden. Eine solche Stelle haben wir bereits im Zusammenhang mit der Verfassungsänderung betreffend die Einführung eines Rechts auf Informationsfreiheit angeregt.

Für den Verein,

Markus Hametner e.h.  
Obmann-Stellvertreter

Mathias Huter e.h.  
Generalsekretär